

Objektyp: **Advertising**

Zeitschrift: **Tec21**

Band (Jahr): **131 (2005)**

Heft 48: **Technik für das Passivhaus**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

RECHT

Haftung für militärische Altlasten

(sda/km) Die Eidgenossenschaft muss für die Sanierung von bleiblasteten Schiessplätzen nur soweit aufkommen, wie die Altlasten vom Militär stammen. Beim «Obligatorischen» gilt der Bund laut Bundesgericht hingegen nicht als unmittelbarer Verursacher.

Das Schwyzer Amt für Umwelt hatte 2003 einen Kostenverteiler für die geplante Sanierung der mit 20 t Blei belasteten Kugelfänge der 300-m-Schiessanlage Grosswiyer in Goldau verfügt. Der Natur- und Tierpark Goldau plant dort eine Erweiterung. 45.5 % der Sanierungskosten von 246 000 Fr. sollte der Bund als unmittelbarer Verursacher der vom Militär stammenden Altlasten übernehmen. Zugerechnet wurde ihm aber auch das Blei, das bei der ausserdienstlichen Schiesspflicht verschossen wurde und 23 % der gesamten Sanierungskosten ausmacht. Das Schwyzer Verwaltungsgericht bestätigte den Verteiler im April 2005.

«Obligatorisches» ausgenommen

Die Eidgenossenschaft gelangte dagegen ans Bundesgericht, das ihre Beschwerde nun gutgeheissen und die Sache zur Neuurteilung ans Verwaltungsgericht zurückgeschickt hat.

Laut den Lausanner Richtern wird das «Obligatorische» vom eidgenössischen Gesetzgeber zwar vorgeschrieben. Das mache ihn aber nicht zum Verursacher der entsprechenden Altlasten, denn der Vollzug der Schiesspflicht wie auch der Betrieb der Anlagen obliege den Kantonen beziehungsweise den Gemeinden.

Mehrere tausend Anlagen betroffen

Es sei grundsätzlich in deren Verantwortung, die vorgeschriebene Tätigkeit so auszuüben, dass keine unzulässigen Umwelteinwirkungen entstünden. Der Bund weise in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass mit geeigneten Massnahmen wie etwa speziellen Kugelfängen Altlasten verhindert werden könnten. Der Eidgenossenschaft könne auch nicht vorgeworfen werden, hier ihre Aufsichtspflichten verletzt zu haben. Gemäss Stefan Bircher, Sachbearbeiter im Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), gibt es 2000 bis 4000 stillgelegte Schiessanlagen, die mit grosser Wahrscheinlichkeit im Bereich des Kugelfangs saniert werden müssen.

Urteil 1A.158/2005 vom 31. Oktober 2005; BGE-Publikation

Vernehmlassungen

Grosse Allmend Bern

(sda/km) Die Grosse Allmend in Bern soll städtebaulich aufgewertet werden. Nach der Präsentation des Nutzungs- und Gestaltungskonzepts im September 2004 schickt der Gemeinderat nun den Nutzungszonenplan in die Mitwirkung. Er beinhaltet die teilweise Umzonung der Grossen Allmend von einer Grünfläche in eine Zone für öffentliche Nutzungen. Sie ermöglicht die Neugestaltung des Gebiets hin zur Vorderen Allmend.

Geplant ist eine neue Oberflächengestaltung für den Veranstaltung- und Zirkusplatz. Die sieben Rasenspielfelder für Fussball und Rugby sowie das Baseball-Feld und die Hammerwurfanlage bleiben bestehen. Die Parkplätze sollen von rund 1000 auf 200 reduziert werden, allerdings erst, wenn im Gegenzug neue Plätze geschaffen werden können.

Gemäss dem im September 2004 vorgestellten Nutzungs- und Gestaltungskonzept für die Grosse und die Kleine Allmend sollen auf dem Gebiet im Nordquartier künftig die zahlreichen Nutzungsansprüche mit funktional optimierten Lösungen unter einen Hut gebracht werden. Entstehen soll ein weitgehend frei zugänglicher Erholungsraum in städtebaulich hoher Qualität.

Das Mitwirkungsverfahren dauert bis Ende 2005.

Download unter www.bern.ch/online/mitwirkungen

Lex Koller

(ots/km) Künftig sollen Ausländer Grundstücke in der Schweiz ohne ein kompliziertes Bewilligungsverfahren kaufen können. Nach Ansicht des Bundesrates ist die Lex Koller heute nicht mehr notwendig und soll deshalb aufgehoben werden. Um negative Auswirkungen im Ferienwohnungsbau namentlich in Tourismusgebieten zu vermeiden, sieht der Bundesrat flankierende raumplanerische Massnahmen vor. Mit der vom Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Uvek) vorgeschlagenen Teilrevision des Raumplanungsgesetzes sollen negative Auswirkungen, die mit der Aufhebung der Lex Koller verbunden sein können, verhindert werden. Die betroffenen Kantone werden verpflichtet, in ihren Richtlinien jene Gemeinden und Regionen zu bezeichnen, in denen mit Bezug auf den Zweitwohnungsbau ein besonderer Regelungsbedarf besteht. Die Vernehmlassung dauert bis Ende Februar 2006.

Dokumente unter: www.ofj.admin.ch/themen/lexkoller/intro-d.htm

VELUX®

REGISTER
BEFORE
10 FEB
2006

WWW.VELUX.COM/A

INTERNATIONAL
VELUX AWARD 2006
FOR STUDENTS OF ARCHITECTURE

WWW.VELUX.COM/A

ula

LIGHT OF TOMORROW